

Informationen zum Gartenwasserzähler (Unterzähler)

Welche Vorteile bietet ein Gartenwasserzähler?

Mit dem Gartenwasserzähler werden die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen erfasst. Für diese Verbrauchsmenge fallen keine Schmutzwassergebühren an.

Wann ist der Einbau eines Gartenwasserzählers sinnvoll?

Die Abwassergebühr beträgt derzeit 5,19 Euro gemäß aktuell gültiger Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Lübben (Spreewald) pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser (Stand 2025). Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Schmutzwasser abgedeckt werden: Bei Investitionskosten von beispielsweise 150 Euro lohnt sich die Nutzung eines Gartenwasserzählers bereits ab einem Verbrauch von insgesamt 30 Kubikmetern. Über einen Eichzeitraum von sechs Jahren entspricht dies nur etwa fünf Kubikmetern pro Jahr.

Wo kann ich einen Gartenwasserzähler beantragen?

Der Antrag auf Installation eines Gartenwasserzählers ist bei der Stadtentwässerung Lübben (SEL) unter <https://www.luebben.de> zu stellen. Die Verwaltungsgebühr beträgt derzeit 20,00 Euro je Zähler. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der Haus- und Grundstückseigentümer antragsberechtigt ist.

Wer ist für den Einbau des Gartenwasserzählers zuständig?

Nach Genehmigung durch die SEL erfolgt durch den Kunden die Beauftragung eines im Installationsverzeichnis eingetragenen Installationsbetriebes zum Einbau des Zählers. Die anschließende Zählerabnahme und Verplombung des Zählers ist von der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) kostenpflichtig durchführen zu lassen. Für die Verplombung fällt derzeit eine Pauschalgebühr in Höhe von 58,85 Euro (brutto) an.

Wer trägt die Kosten für den Gartenwasserzähler und dessen Einbau?

Beschaffung, Einbau und Verplombung des Zählers hat der Eigentümer bzw. Kunde auf eigene Kosten zu tragen. Für die Verplombung fällt derzeit eine Pauschalgebühr in Höhe von 58,85 Euro (brutto) an. Diese enthält nicht nur die reinen Dienstleistungskosten für das Verplomben, sondern auch vor- und nachgelagerte Kosten der Verwaltung, wie das Überwachen der Eichfristen oder die abrechnungsseitige Verwaltung der Zähler.

Welche Einbauvorschriften sind zu beachten?

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen. Es ist ebenfalls zugelassen, einen als frostsicher zertifizierten Zähler einzubauen. Die Leitung, in die der Zähler eingebaut wird, darf ausschließlich der Entnahme von Wasser dienen, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird. Die Ablesung muss im Zuge der Ablesung des Hauptzählers, ohne Mitwirkung „Dritter“ möglich sein.

Ab welchem Zeitpunkt kann der Gartenwasserzähler genutzt werden?

Die Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteten Wassermenge beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme und Verplombung des Unterzählers durch die SÜW. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermengen.

Wann muss der Gartenwasserzähler ausgetauscht werden?

Die Eichfrist des Zählers beträgt 6 Jahre. Danach muss der Zähler gewechselt werden. Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Gartenwasserzählers oder der erneuten Eichung des alten Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstellung. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Eichfrist ein neuer Antrag bei der Stadtentwässerung Lübben (SEL) zu stellen ist (siehe Punkt „Wo kann ich einen Gartenwasserzähler beantragen“). Wird der Gartenwasserzähler noch innerhalb der bestehenden Eichfrist gewechselt, entfällt diese Notwendigkeit.

Wichtig: Beim Austausch der Gartenwasserzähler ist zwingend darauf zu achten, dass bei Neuverplombung des neuen Gartenwasserzählers der alte und ausgebaute Zähler für eine Ablesung des Zählerstandes vorgelegt wird. Andernfalls kann kein Zählerstand ermittelt und entsprechende Abzugsmengen nicht anerkannt werden.